



Die Kreisausbildung in der FwDV 2



(Stand: 21.02.2005)

Die Kreisausbildung in der FwDV 2

Die Feuerwehr – Dienstvorschrift 2 regelt die Aus- und Fortbildung sowie die jeweils erforderlichen **ausbildungsbezogenen Voraussetzungen** für Angehörige von Freiwilligen Feuerwehren. Weitergehende Ausbildungs- und Lehrgangsvoraussetzungen, laufbahnrechtliche Regelungen und ähnliches sind nicht Gegenstand dieser Vorschrift.

Diese Vorschrift ist in gleicher Weise für Angehörige von Pflichtfeuerwehren und von Werkfeuerwehren anzuwenden, für die eine der Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren vergleichbare Ausbildung gefordert ist.

Die Vorschrift gilt auch für Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes, sofern in landesrechtlichen Regelungen darüber keine Vorgaben enthalten sind.

Die in dieser Dienstvorschrift beschriebene Ausbildung stellt die **Mindestforderung** dar. Eine Ergänzung ist unter länderspezifischen Gesichtspunkten möglich. Im Interesse der Vergleichbarkeit der Ausbildung in den Ländern sollen die Ausbildungsvorgaben und Lehrgangsvoraussetzungen **einheitlich gehandhabt** werden.

Die FwDV 2 kann im Internet als PDF – Datei eingesehen bzw. heruntergeladen werden www.lfks-rlp.de Link: Download – Feuerwehrdienstvorschriften.

Für die verschiedenen Lehrgänge sind die Ausbildungsziele so gestaltet, dass sie aufeinander aufbauen. Damit ist gewährleistet, dass die Lehrgänge streng funktionsgebunden durchgeführt werden. Unnötige Vorgriffe und Wiederholungen sind somit ausgeschlossen. (siehe Übersicht 1 – Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz)

In der Übersicht 1 sind die Truppausbildung sowie die einzelnen Lehrgänge der Technischen Ausbildung als Gesamtbild der Basisausbildung zu erkennen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die beiden Lehrgänge „Chemikalienschutzanzugträger“ und „Bootsführer für RTB / MZB“ landesspezifische Lehrgänge und demzufolge nicht Bestandteil der neuen FwDV 2 sind.

Truppausbildung (siehe Übersicht 1)

Die Truppausbildung gliedert sich in

- die Truppmannausbildung, bestehend aus
- Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang) und
- Truppmannausbildung Teil 2
- den Lehrgang „Truppführer“.

Truppmannausbildung

Alle Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren erhalten die gleiche Truppmannausbildung. Ausnahmen sind für bestimmte Funktionsträger, wie zum Beispiel Fachberater, zulässig.

Die Truppmannausbildung wird nach landesrechtlichen Regelungen in der Feuerwehr beziehungsweise für mehrere Feuerwehren zusammengefasst auf Gemeinde- oder Kreisebene durchgeführt.

Die Truppmannausbildung ist erst nach erfolgreicher Teilnahme an der Truppmannausbildung Teil 1 und Teil 2 abgeschlossen. Bei Feuerwehren mit Atemschutzausrüstung sollen im Rahmen der Truppmannausbildung der Lehrgang „Sprechfunke“ und der Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“ absolviert werden. Eine Ausbildung in Übungseinrichtungen zur Brandbekämpfung (heiße Ausbildung) wird empfohlen.

Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang)

Ziel der Truppmannausbildung Teil 1 ist die Befähigung zur Übernahme von grundlegenden Tätigkeiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz in Truppmannfunktion unter Anleitung.

Dauer dieser Truppmannausbildung Teil 1: mindestens 70 Stunden.
Der Lehrgang wird auf Kreisebene durchgeführt.

Truppmannausbildung Teil 2

Ziel der Truppmannausbildung Teil 2 ist die selbstständige Wahrnehmung der Truppmannfunktion im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz sowie die Vermittlung standortbezogener Kenntnisse.

Dauer der Truppmannausbildung Teil 2: mindestens 80 Stunden als Zwei-Jahresprogramm in der eigenen Einheit.
Die Ausbildung wird in der eigenen Einheit durchgeführt.

Hinweis: Der Lernstoff beinhaltet einschließlich auch die fortlaufende Ausbildung in der eigenen Einheit.

Lehrgang „Truppführer“

Voraussetzungen für die Lehrgangsteilnahme ist die erfolgreich abgeschlossene Truppmannausbildung (Teil 1 und Teil 2) sowie die Sprechfunkerausbildung.

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zum Führen eines Trupps nach Auftrag innerhalb der Gruppe oder Staffel – Verantwortung des Truppführers.

Lehrgangsdauer: mindestens 35 Stunden
Der Lehrgang wird auf Kreisebene durchgeführt.

Technische Ausbildung (mitintegriert in der Übersicht 1)

Die Technische Ausbildung gliedert sich in

- Sprechfunkerausbildung
- Atemschutzgeräteträgerausbildung
- Chemikalienschutzanzugträgerausbildung
- Maschinistenausbildung
- Bootsführerausbildung

Lehrgang „Sprechfunker“

Voraussetzung für die Lehrgangsteilnahme ist die erfolgreich abgeschlossene Truppmannausbildung Teil 1.

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zum Übermitteln von Nachrichten mit Sprechfunkgeräten im Feuerwehrdienst.

Lehrgangsdauer: mindestens 16 Stunden.
Der Lehrgang wird auf Kreisebene durchgeführt.

Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“

Voraussetzung für die Lehrgangsteilnahme ist die erfolgreich abgeschlossene Truppmannausbildung Teil 1. Der Lehrgang „Sprechfunker“ soll vor dem Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“ abgeschlossen sein.

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zum Einsatz unter Atemschutz.

Lehrgangsdauer: mindestens 25 Stunden.
Der Lehrgang wird auf Kreisebene durchgeführt.

Lehrgang „Chemikalienschutzanzugträger“

Voraussetzungen für die Lehrgangsteilnahme sind die erfolgreich abgeschlossene Truppmannausbildung Teil 1, die Sprechfunker- sowie die Atemschutzgeräteträgerausbildung.

Nachweis der Atemschutztauglichkeit nach G 26/3 -gesundheitliche Eignung.

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zum Einsatz unter Chemikalienschutzanzügen.

Lehrgangsdauer: mindestens 16 Stunden.
Der Lehrgang wird auf Kreisebene durchgeführt und ist auf grund der landesinternen Regelung nicht Bestandteil der FwDV 2.

(Das Ausbilderheft inklusiv der Bildvorlagen für Folien sowie das Lernheft ist auf der Homepage der LFKS installiert.)

Lehrgang „Maschinist“

Voraussetzungen für die Lehrgangsteilnahme sind die erfolgreich abgeschlossene Truppmannausbildung – Teil 1 und 2 und die jeweils erforderliche Fahrerlaubnis für die betreffende Fahrzeugklasse. Der Lehrgang „Sprechfunker“ soll vor dem Lehrgang „Maschinisten“ abgeschlossen sein.

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zum Bedienen maschinell angetriebener Einrichtungen – mit Ausnahme von maschinellen Zugeinrichtungen – und sonstiger auf Löschfahrzeugen mitgeführten Geräte sowie die Vermittlung von Kenntnissen und richtiger Verhaltensweisen, die für die Durchführung von Einsatzfahrten unter Inanspruchnahme von Sonderrechten erforderlich sind.

Lehrgangsdauer: mindestens 35 Stunden.
Der Lehrgang wird auf Kreisebene durchgeführt.

Lehrgang „Bootsführer“ von Rettungsbooten (RTB) und Mehrzweckbooten (MZB)

Voraussetzungen für die Lehrgangsteilnahme sind die erfolgreich abgeschlossene Truppführerausbildung, die geistige und körperliche Eignung zum Führen von Motorbooten sowie ausreichendes Hör-, Seh- und Farbumterscheidungsvermögen (ärztliches Zeugnis), die Fahrerlaubnis für Sportboote wurde nicht entzogen (eidesstattliche Versicherung), in Besitz des Kfz-Führerscheines und mindestens das deutsche Schwimtabzeichen in Bronze (Freischwimmerzeugnis).

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zum Führen eines Motorbootes der Feuerwehr im Sinne der Sportbootführerscheinverordnung – Binnen in Anbindung der fachlichen Ausbildung im Sinne des § 14 der UVV-Feuerwehr.

Lehrgangsdauer: Führer von Rettungsbooten (RTB) mindestens 40 Stunden und
Führer von Mehrzweckbooten (MZB) mindestens 46 Stunden.

Der Lehrgang wird auf Kreisebene durchgeführt und ist auf grund der landesinternen Regelung nicht Bestandteil der FwDV 2.

Hinweis für die Ausbilder:

Die Ausbilderhefte (die damals genannten Lernzielkataloge) sind unter der jeweiligen Lehrgangsart auf der Homepage der LFKS unter Link: Aus- und Weiterbildung / Kreisausbildung installiert. Des weiteren folgen hinsichtlich der Einheitlichkeit der Ausbildung die Bildvorlagen (Folien / Power Point Präsentation) sowie die jeweiligen Lernhefte.

Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz

